

# RS Lvwg 2018/4/20 VGW- 151/032/1486/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

20.04.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

VwGVG §29 Abs2

VwGVG §29 Abs2a

VwGVG §29 Abs4

VwGVG §29 Abs5

NAG §64

## Rechtssatz

Ob der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf "eine gekürzte Ausfertigung der Entscheidung" tatsächlich als ein solcher iSd § 29 Abs. 2a Z 1 iVm Abs. 4 VwGVG zu werten ist, kann letztlich nur vom Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Zulässigkeitsprüfung einer Revision abschließend beantwortet werden (vgl. dazu VwGH 8.8.2017, Ra 2017/19/0239, wonach ein Ausfertigen nach § 29 Abs. 4 VwGVG durch das Verwaltungsgericht ohne entsprechenden vorangegangenen Antrag für sich die Revisionsmöglichkeit nicht eröffnet).

## Schlagworte

Antrag auf Ausfertigung, objektiver Erklärungswert, Vergreifen im Ausdruck, Zulässigkeit der Revision

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.151.032.1486.2018

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)